

Information zum nationalen Fischereidaten-sammelprogramm

Hans-Peter Cornus, Institut für Seefischerei

Die Fangdaten aus der kommerziellen Fischerei und aus fischerei-unabhängigen, wissenschaftlichen Surveys bilden die Grundlage für Bestandsberechnungsmodelle, deren Ergebnisse wiederum die Basis für ein Bestandsmanagement sind. In den letzten Jahren wurden die Daten rarer und es traten erhebliche Mängel in der Qualität auf, insbesondere hinsichtlich der Daten aus der kommerziellen Fischerei. Dies hatte zur Folge, dass die Ergebnisse aus den mit unzureichenden Daten gefütterten Bestandsberechnungsmodellen zu einer nicht ausreichend gesicherten Basis für das Bestandsmanagement führten und für wichtige Entscheidungen nur mit großen Unsicherheiten verwendet werden konnten. Die Europäische Union hat daher eine Verordnung zur Verbesserung der Datenlage im Fischereisektor verabschiedet.

Bestandsberechnungsmodelle benötigen einerseits die Alterszusammensetzung, das mittlere Gewicht sowie den prozentuale Anteil laichreifer Fische pro Altersgruppe aus der kommerziellen Fischerei. Zur Lösung der Gleichungssysteme der Bestandsberechnungsmodelle sind andererseits Randbedingungen nötig, die durch die Daten wie Fängigkeit pro Altersgruppe und berechnete bzw. geschätzte Bestandsbiomasse, Bestandsabundanz etc. aus den fischerei-unabhängigen Surveys bestimmt werden.

Die EU-Kommission als einer der wichtigsten Nutzer wissenschaftlicher Empfehlungen für Bestandsbewirtschaftung von ICES, NAFO etc. erkannte diese Probleme und ergriff die Initiative zur Verbesserung der Datenlage in Form der Ratsverordnung 1543/2000 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung 1639/2001.

Die EU-Verordnungen 1543/2000 und 1639/2001

Die Verordnung 1543/2000 gibt eine gemeinschaftliche Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung von Daten vor, die für die Bewertung der Lage der Fischereiresourcen und des Fischereisektors erforderlich sind. Sie regelt allgemeine Grundsätze der Datenerhebung und -verwaltung und definiert das Verfahren zur Festlegung des Inhaltes der gemeinschaftlichen und nationalen Programme sowie den Bezug zwischen diesen. Als wichtigstes Element der Ratsverordnung 1543/2000 kann die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Erstellung von nationalen Fischereidatensammelprogrammen angesehen werden. Diese müssen die Erfassung von Daten über Fischereikapazität und -Aufwand, Anlandungen und Discards (Rückwürfe), Biologie der

Fischbestände und Ökonomie des Fischereisektors regeln. Neben der Erfassung der Daten müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die erhobenen Daten in aggregierter Form (wg. Datenschutz) in Datenbanken im Internet der EU-Kommission oder anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Die gemeinschaftlichen und nationalen Programme werden für jeweils sechs Jahre erstellt, die ersten Programme ausnahmsweise für nur fünf Jahre von 2002 bis 2006. Alle drei Jahre werden die nationalen Programme auf Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Programmen und Effektivität geprüft. Durch den Nachweis der jeweiligen Kosten der nationalen Programme kann die Kommission eine finanzielle Förderung von bis zu 50 % der Kosten veranlassen. Das Verfahren der finanziellen Förderung ist in der Entscheidung 2000/439/EG des Rates der EU beschrieben.

Die Verordnung 1639/2001 regelt die Durchführung der Maßnahmen aus Verordnung 1543/2000. Sie beschreibt die Anforderungen an die nationalen Programme sowie

Information on the national programme of fishery data collection

The EU-Commission has started an initiative to improve the quantity and quality of fishery data. This will improve the quality of fish stock assessments and is expected to implicitly enhance the quality of stock management. By the relevant regulations 1543/2000 and 1639/2001 member states are obliged to establish national programmes for the sampling of data necessary to evaluate the situation of fishery resources and the fishery sector. In this article the German national data sampling programme is described.

das Verfahren der Vorlage und der Prüfung. Die nationalen Programme müssen ein Mindestprogramm enthalten und können ein erweitertes Programm einschließen, das die Anforderungen an das Mindestprogramm bei vernünftigen Kosten/Nutzen-Verhältnis übertrifft. Sie regelt die Übertragung von Daten an internationale Organisationen, die Verwaltung primärer und aggregierter Daten auf nationaler Ebene sowie den Datenzugriff durch die Kommission und andere Mitgliedstaaten. Diese Verordnung beschreibt außerdem, wie mit technischen Änderungen und Ausnahmen zu verfahren ist, wie die Koordination zwischen Kommission und Mitgliedstaaten aussieht, und die Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Gemeinschaftsprogramme.

Die Verordnung regelt im Detail den Inhalt der Mindestprogramme. Diese müssen folgende Komponenten enthalten:

- a) Beurteilung der Einsatzfaktoren: Fangkapazität und Aufwand
- b) Beurteilung und Stichproben von Fängen und Anlandungen
- c) Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Sektors

Die erweiterten Programme schließen zusätzlich weitere, für die einzelnen Komponenten näher ausgeführte Angaben, mit ein. Für das Mindestprogramm werden für jede Komponente die zu überwachenden Parameter, die Ebene der Untergliederung und Genauigkeitsanforderungen angegeben. Für die erweiterten Programme, für die keine Genauigkeitsangaben existieren, muss jeder Mitgliedstaat in seinem nationalen Programm den angestrebten Genauigkeitsgrad und das Verhältnis von Kosten und Genauigkeit beim gewählten Abschätzungsverfahren angeben.

Im Folgenden werden die Komponenten weiter aufgeschlüsselt:

Komponente a)

i) Fangkapazität

Die Fangkapazität wird durch die mittlere Tonnage, die mittlere höchste tatsächliche Dauerleistung der Hauptmaschine sowie das mittlere Alter des Rumpfes pro Flottensegment ermittelt. Die Segmentierung wird durch einen Tabellenanhang (Anlage III) vorgegeben.

ii) Fischereiaufwand

Der Fischereiaufwand wird nach Fangtechniken gemessen als gewichtete Summe der auf ein bestimmtes Gebiet und einen bestimmten Zeitraum bezogenen Fangtage. Für eine Liste bestimmter Fischbestände wird der spezifische Fischereiaufwand ermittelt. Die-

ser ist die Summe der Fangtage, an denen jeweils die in der Liste benannten Fischarten einen bestimmten Prozentsatz des Fanggewichtes überschreiten. Als dritter Parameter des Fischereiaufwandes wird der Treibstoffverbrauch pro Flottensegment ermittelt. Dieser fällt jedoch unter Komponente c).

Komponente b)

i) Erhebung von Fang- und Anlandedaten

Der Umfang kommerzieller Anlandungen für alle Bestände, Gesamtfänge, Anlandungen und Rückwürfe für die in Anhang XII benannten Bestände sowie die Fangmengen der Sport- und Freizeitfischerei für Bestände, die in Anhang XI definiert sind, müssen eingeschätzt werden. Zusätzlich sollen die angewendeten Umrechnungsfaktoren zwischen Produktgewicht und Lebendgewicht erläutert werden.

ii) Erhebung von Daten über Einheitsfänge und/oder den tatsächlichen Aufwand spezifischer kommerzieller Flotten

Die nationalen Programme enthalten eine Bestandsaufnahme der detaillierten Fang- und Aufwandsdaten für Fischereifahrzeuge unter der eigenen Flagge, auf die sich Arbeitsgruppen für wissenschaftliche Bestandsabschätzungen in den Jahren 1995 bis 2000 gestützt haben.

iii) Berücksichtigung wissenschaftlicher Surveys zur Bestandsabschätzung

Surveys mit der Priorität 1 in Anlage XIV sollen im Rahmen der nationalen Programme aus Gründen der Kontinuität mit gleichem Design weitergeführt werden.

iv) Biologische Fangproben: Zusammensetzung nach Alter und Länge

Für alle 295 in Anlage XV genannten Bestände müssen zur Einschätzung der Längenzusammensetzung und gegebenenfalls der Alterszusammensetzung biologische Proben aus den jeweiligen Anlandungen unter der nationalen Flagge genommen werden. Für die Bestände in Anlage XII muss bei Rückwürfen eine Einschätzung der Längenverteilung vorgenommen werden, wenn die Rückwürfe im Jahr mehr als 10 % der Gesamtfänge nach Gewicht oder mehr als 20 % der Fänge nach Anzahl Individuen ausmachen. Für die in Anlage XI genannten Bestände (Sport- und Freizeitfischerei) müssen Probeerhebungen durchgeführt werden.

v) Sonstige biologische Stichproben

Wachstumskurven nach Länge und Gewicht, die Beziehung zwischen Alter/Länge und Geschlechtsreife

sowie die Beziehung zwischen Alter/Länge und Fruchtbarkeit müssen für alle Bestände in Anlage XVI vorgelegt werden. Kommerzielle Fänge sollen auf das Geschlechterverhältnis untersucht werden; alternativ können Daten aus wissenschaftlichen Surveys verwendet werden.

Komponente c)

i) Erhebung von Wirtschaftsdaten nach Schiffgruppen

In diesem Abschnitt müssen Daten über die Schiffgruppen (Flottensegmente) nach Anzahl Fahrzeuge, BRT, kW, Alter und eingesetztem Fanggerät erhoben werden. Weitere zu erfassende Parameter sind Produktionskosten, Fixkosten, Vermögenslage, Investitionen, Beschäftigung sowie Preise pro Fischart.

ii) Erhebung von Daten zur Verarbeitungsindustrie

In diesem Abschnitt werden die Parameter beschrieben, die für die Einschätzung der ökonomischen Situation der Verarbeitungsindustrie nötig sind. Daten über die Verarbeitungsmenge an Rohware, Produktionskosten, Fixkosten, Vermögenslage, Investitionen, Arbeitsplätze, Kapazitätsauslastung und Preise pro Erzeugnis müssen erhoben werden.

Das nationale deutsche Fischereidatensammelungsprogramm

In Anlehnung an die Regelungen und Bestimmungen der beiden oben genannten Verordnungen wurde ein nationales Datensammelungsprogramm erstellt. Es beschreibt die geplanten Maßnahmen und die geschätzten Kosten des Programms.

In Deutschland halten vier Institutionen relevante Daten, die laut Verordnung 1639/2001 gesammelt werden müssen:

- 1) Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Frankfurt/Hamburg (BLE)
- 2) Bundesforschungsanstalt für Fischerei in Hamburg/Rostock (BFAFi)
- 3) Bundesanstalt für Landwirtschaft in Braunschweig (FAL)
- 4) Statistisches Bundesamt in Wiesbaden (StBA)

Die BLE hält die Liste der registrierten Fischereifahrzeuge, die implizit Informationen über die Fischereikapazität enthält. Sie ist verantwortlich für die Fischerei-statistik in Form der Logbuchdaten und die Anlandestatistik in Bezug auf Mengen und Preise. Aus diesen können Informationen über Anlandemengen und Fischereiaufwand entnommen werden. Sie deckt damit die Komponente a) und Teile der Komponente b) ab.

Die BFAFi sammelt biologische Daten, führt wissenschaftliche Surveys durch und beprobt die Fänge der kommerziellen Fischerei hinsichtlich Fangzusammensetzung, Beifang und Rückwürfe. Dabei ist das Institut für Ostseefischerei (IOR) in Rostock verantwortlich für die Ostsee und das Institut für Seefischerei (ISH) in Hamburg verantwortlich für den Nordatlantik und andere Meeresgebiete. Sie deckt die Komponente b) ab.

Die FAL ist verantwortlich für die ökonomischen Daten der Fischereiflotte. Sie ermittelt derzeit Daten durch ein Testprogramm, an dem hauptsächlich Eigentümer von Fahrzeugen der kleinen Hochseefischerei auf freiwilliger Basis teilnehmen. Sie ist damit verantwortlich für Teile der Komponente c).

Das StBA stellt ökonomische Daten generell der Verarbeitungsindustrie einschließlich der fischverarbeitenden Industrie zusammen. Es deckt Teile der Komponente c) ab.

BFAFi, BLE und FAL sind Institutionen innerhalb des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL). Das StBA untersteht dem Bundesministerium für Inneres (BMI).

Das BMVEL ernannte in Anlehnung an die Bestimmungen in Verordnung 1639/2001 die BFAFi als koordinierende Institution und den Verfasser als derzeit verantwortlichen Koordinator für die Erstellung und Durchführung des nationalen Datensammelungsprogramms. Dieser ist zugleich Ansprechpartner für die EU-Kommission in diesem Zusammenhang.

Eine Gruppe verantwortlicher Personen aus BFAFi, BLE, FAL und ZADI (Zentralstelle für Agrardokumentation und -Information im Bereich des BMVEL) traf sich unter Leitung des BMVEL mehrmals im Jahr 2001, um die notwendigen Vorkehrungen zu schaffen und Verantwortlichkeiten zu verteilen. Die Verantwortlichkeiten von BFAFi, BLE und FAL für die Erhebung relevanter Daten sind klar zu erkennen. Das Problem, welche Institution für die Erstellung und Wartung der Datenbank für die aggregierten Daten sowie für die Bereitstellung dieser im Internet verantwortlich sein sollte, wurde einvernehmlich durch die Einbeziehung der ZADI gelöst. Diese besitzt das Know-How und die technischen Mittel, die Anforderungen bezüglich der Datenverwaltung gemäß Verordnung 1639/2001 zu erfüllen.

Den umfangreichsten Anteil an der Datensammlung hat die BFAFi. Neben elf durchzuführenden wissenschaftlichen Surveys müsste eine kommerzielle Fischereiflotte von ca. 2300 Fahrzeugen beprobt werden. Eine

Ausnahme von der Beprobung der Fahrzeuge unter 10 m wurde beantragt und genehmigt, so dass nur noch eine Flotte von ca. 550 Fahrzeugen zu beproben ist. Die Beprobung soll stratifiziert nach Flottensegmenten stichprobenartig erfolgen. Nach Anwendung weiterer Derogationsregeln der Verordnung müssen unter deutscher Flagge Untersuchungen zur Längen- und Alterszusammensetzung sowie Untersuchungen über Rückwürfe von 27 Fischbeständen unternommen werden. Eine Liste der durchzuführenden wissenschaftlichen Surveys und eine Liste der zu untersuchenden Bestände sind als Anhang 1 und 2 beigefügt.

Die BLE hat auf grund anderer Verordnungen die Aufgabe zugewiesen bekommen, die deutsche Fischerei-statistik zu führen. Sie erhebt daher relevante Daten seit Jahren routinemäßig. Für die Berechnung des speziellen Fischereiaufwands musste jedoch ein zusätzliches Programmmodul erstellt werden.

Für die Erhebung ökonomischer Daten der Fischereiflotte lässt die Verordnung einen Spielraum bis 2004, für die Daten der Verarbeitungsindustrie bis 2006. Da in Deutschland derzeit kein in diesem Zusammenhang geeignetes Programm zur Erhebung ökonomischer Daten bezüglich Fischereiflotte bzw. Verarbeitungsindustrie besteht, muss bis zu diesen Zeitpunkten ein Datenerhebungsplan erstellt werden, der den Anforderungen an die statistische Genauigkeit laut Verordnung entspricht.

Die ZADI arbeitet eng mit BFAFi, BLE und FAL zusammen, stellt die Daten aus diesen Institutionen zusammen und macht die aggregierten Daten im Internet

verfügbar. Sie sorgt für die Einhaltung der in der Verordnung 1639/2002 beschriebenen Datenaustauschverfahren mit EU-Kommission und anderen Mitgliedstaaten. Für einige Daten wie z.B. Fischereiaufwand wurden bereits Tests erfolgreich durchgeführt, die den Internetzugriff auf die Daten ermöglichen.

Die Kosten des deutschen Fischereidatensammelungsprogramms wurden auf jährlich ca. 2,4 bis 2,6 Millionen € geschätzt. Bei Nachweis der real angefallenen Kosten können bis zu 50 % der Kosten als Förderung durch die EU zurückfließen.

Zitierte Literatur

Europäische Gemeinschaften, 2000: Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L176 vom 15.7.2000, 1–16.

Europäische Gemeinschaften, 2000: Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 der Kommission vom 25. Juli 2001 über das Mindestprogramm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft zur Datenerhebung im Fischereisektor und einzelne Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L222 vom 17.8.2001, 53–115.

Europäische Gemeinschaften, 2000: Entscheidung des Rates vom 29. Juni 2000 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten sowie die Finanzierung von Studien und Pilotvorhaben zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (2000/439/EG). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L176 vom 15.7.2000, 42–47.

Archive of Fishery and Marine Research

Archiv für Fischerei und Meeresforschung



This journal appears in English with a world wide distribution. Articles may be submitted to any of the Editors or to the Editorial Office:

<http://www.bfa-fisch.de/iud/iud-d/veroeff/archive.htm>

Tables of Contents of the last issues

(from Vol. 44) can be seen under:

<http://www.urbanfischer.de/journals/archfish/content/fishery01.htm>

Forthcoming article titles are listed under:

<http://www.bfa-fisch.de/iud/iud-d/veroeff/forthpub.htm>